

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Juli 1984	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 84	Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Richtergesetzes <i>Andert GVBl. II 326-2 und 22-5</i>	181
11. 7. 84	Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG) <i>GVBl. II 72-102</i>	188
11. 7. 84	Hessisches Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern <i>GVBl. II 70-125</i>	189
11. 7. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe <i>GVBl. II 322-69</i>	191
11. 7. 84	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und das Lehramt für die Mittelstufe <i>GVBl. II 322-68</i>	192

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
und des Hessischen Richtergesetzes

Vom 11. Juli 1984

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

In Ausgestaltung des Art. 37 der Verfassung des Landes Hessen werden in den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Landes Personalvertretungen gebildet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten (einschließlich der arbeitneh-

merähnlichen Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen) und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind.

(2) Je eine Gruppe bilden

1. die Beamten,
2. die Angestellten,
3. die Arbeiter.

Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Richter und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamten.

(3) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. die dem Organ der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angehören, das zu deren gesetzlichen Vertretung berufen ist;

¹⁾ Andert GVBl. II 326-2

2. die an der Hochschule, an der sie als Studenten immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben;
 3. deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
 4. die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden."
3. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
- Angestellte im Sinne dieses Gesetzes (einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen) sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte eingestellt sind. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden."
4. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden, Behörden der Mittelstufe, den Hochschulen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Landesversicherungsanstalt Hessen auch durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung vertreten lassen.
- (2) Als Dienststellenleiter können sich Bürgermeister und Landräte bei Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten, bei kreisfreien Städten und Landkreisen ausnahmsweise auch durch den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Amtes vertreten lassen; bei kreisfreien Städten, Landkreisen und Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern kann sich der Dienststellenleiter, ohne daß eine Verhinderung vorliegt, im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat auch durch den jeweils zuständigen und entscheidungsbefugten Beigeordneten vertreten lassen. Als Dienststellenleiter der bei ihnen als Behörden der Landesverwaltung eingerichteten Hauptabteilungen und Polizeidienststellen können sich Oberbürgermeister und Landräte bei Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter vertreten lassen. § 69a Abs. 2 Satz 2 und § 70 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt."
5. Dem § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
- „Beschäftigte mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden sind

nur wahlberechtigt, wenn diese Arbeitszeit aufgrund der Eigenart der Tätigkeit ihre volle Beschäftigung darstellt."

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
7. Dem § 12 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
- „Als Wahlberechtigte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen Beschäftigten, die zur Jugendvertretung wahlberechtigt sind."
8. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind nach dem Vorsitzenden die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat unmittelbar die Einigungsstelle anrufen; für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 60b."
9. § 52 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) In Stufenvertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit Mitglieder der Stufenvertretung auf Antrag ganz freizustellen
- | | |
|-------------------|------------------|
| ab 9 Mitgliedern | 1 Mitglied, |
| ab 15 Mitgliedern | 2 Mitglieder, |
| ab 17 Mitgliedern | 3 Mitglieder und |
| ab 25 Mitgliedern | 4 Mitglieder. |
- (3) § 32 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind."
10. § 54 erhält folgende Fassung:
- „§ 54
- Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12, § 51 Abs. 2, 4 bis 6 und § 52 Abs. 1 und 3, für Gesamtpersonalräte nach § 53 Abs. 2 auch § 52 Abs. 2 entsprechend."
11. § 54a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10, § 13 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 1, 3 bis 6, §§ 20 und 21 gelten entsprechend."
12. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusam-

mentreten. In diesen Besprechungen hat der Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes, Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung, Maßnahmen der Rationalisierung, Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden, behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. An diesen Sitzungen können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes teilnehmen. An den Besprechungen nehmen der Jugendvertreter und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten teil."

13. § 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, wird eines der Mitglieder der Prüfungskommission vom Personalrat benannt; dieses muß zumindest die gleiche oder eine entsprechende Qualifikation besitzen, wie sie durch die Prüfung festgestellt werden soll. Bei Aufnahmetests oder Auswahlen, denen sich Bewerber für eine Einstellung oder eine Ausbildung zu unterziehen haben, gehört dem Prüfungsgremium ein vom Personalrat benannter Vertreter an. Bei Auswahlverfahren zur Besetzung eines Amtes mit Funktionsbezeichnung nimmt ein Vertreter des Personalrats am Auswahlverfahren teil, bei dem die Beteiligung liegt. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Prüfungen sowie bei Aufnahmetests und Auswahlen, die durch Rechtsvorschrift geregelt sind."

14. § 57 a erhält folgende Fassung:

"§ 57 a

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind. Der Personalrat hat mitzuwirken, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche organisa-

torische Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs oder in personellen Angelegenheiten der Beamten erlassen will.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer Mittelbehörde oder einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, haben die Stufenvertretungen der bei der Vorbereitung beteiligten Dienstbehörden nach Abs. 1 mitzubestimmen."

15. § 60 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung seine Zustimmung. Auf die Erörterung kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert.

(3) Der Personalrat kann in allen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen, insbesondere in sozialen Angelegenheiten im Sinne des § 61, in personellen Angelegenheiten im Sinne des § 64 (mit Ausnahme der Höher- und Rückgruppierungen bei Angestellten und Arbeitern) sowie in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 66. Er hat seine Anträge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten; sie sind nach § 55 Abs. 4 zu erörtern. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Kann der Leiter der Dienststelle aus zureichendem Grund die Frist nicht einhalten, so ist dem Personalrat innerhalb dieser Frist ein Zwischenbescheid zu erteilen; die endgültige Entscheidung muß innerhalb von vier weiteren Wochen erfolgen. Soweit der Dienststellenleiter eine alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt, gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn er nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert."

16. § 60 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle

oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat die Angelegenheit der Stufenvertretung innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihr Dienststellenleiter oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von vier Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kommt nach § 60 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von vier Wochen den Gesamtpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde oder ihren Vertretern und dem Gesamtpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat."

17. § 60 b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beschluß ist zu begründen, vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 3 enthält. Beschlüsse der Einigungsstelle führt der Dienststellenleiter durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist."

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sofern die Dienststelle sich weigert, einen endgültigen Beschluß der Einigungsstelle zu vollziehen, kann der Personalrat Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht trifft eine die Dienststelle zum Vollzug verpflichtende Entscheidung."

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) § 41 Abs. 1, § 43, § 58 Abs. 1 und § 59 gelten entsprechend. Dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden."

18. § 60 c Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Kommt zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von vier Wochen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen. Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat innerhalb von vier Wochen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter der obersten Dienstbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet ihr Leiter nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig."

(6) Der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Abs. 3) die Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von vier Wochen den Gesamtpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Gesamtpersonalrat endgültig. Die oberste Dienstbehörde kann sich bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

19. Als § 60 e wird eingefügt:

„§ 60 e

Die in diesem Gesetz aufgeführten Beteiligungstatbestände stehen selbst-

ständig nebeneinander und können unabhängig voneinander geltend gemacht werden."

20. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten,"

b) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

"17. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung

— von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,

— von sonstigen technischen Einrichtungen, soweit diese dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen."

21. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, Laufbahnwechsel,"

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Inhalt von Personalfragebogen,
2. Grundsätze des Verfahrens bei Stellenausschreibungen,
3. Beurteilungsrichtlinien,
4. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen."

22. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Buchst. e wird angefügt:
"e) Verwaltungsdirektoren an Universitätskliniken;"

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Buchst. d wird angefügt:

"d) für die Beschäftigten des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für mehrere Neben- oder Teildienststellen zuständig sind, mit der Maßgabe, daß der Gesamtpersonalrat zustimmt."

23. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen, Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben, sowie Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden. Bei der Einführung technischer Rationalisierungsmaßnahmen sind dem Personalrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen. Dies gilt auch bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.

(2) Der Personalrat hat mitzuwirken bei der Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen sowie bei allgemeinen Maßnahmen der Personalplanung und -lenkung, Erstellung und Veränderung von Organisationsplänen, Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung, Installation betrieblicher und Anschluß an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze."

b) Als Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Beabsichtigt der Leiter der Dienststelle in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrats nach Abs. 1 unterliegen, einen Gutachter gegen Entgelt zu beauftragen, so hat bei der Auswahl des Gutachters vor der Vergabe des Gutachtens der Personalrat mitzubestimmen."

24. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 58 bis 59."

b) Als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Im Falle des § 61 Abs. 1 Nr. 17 ist der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, der die Beschäftigten angehört, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Abs. 2 bleibt unberührt.“

25. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 14 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Dienststelle vertreten lassen, in den Fällen der Nr. 3 und 4 auch durch dessen Vertreter.“

26. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschäftigten der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, der in Nr. 7 und 8 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei, der in Nr. 13 und 14 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat beim Wirtschaftsverwaltungsamt.“

27. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeihauptwachtmeisteranwärter im ersten Dienstjahr wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem bei ihrer Dienststelle gebildeten Personalrat wahrgenommen. § 38 Abs. 1 gilt entsprechend.“

28. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Anordnungen, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden, unterliegen nicht der Beteiligung des Personalrats, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. § 55 bleibt unberührt.

(2) Beabsichtigte Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten im Rahmen vollzugspolizeilicher Einsätze sind dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten.

(3) Grundsätzliche Bestimmungen über Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen aufgestellt werden, sind mit der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildeten Stufenvertretung anstelle der Personalräte zu beraten.“

29. § 74 a wird aufgehoben.

30. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) § 57 a findet keine Anwendung bei der Regelung über die personel-

len Angelegenheiten der wissenschaftlichen Bediensteten der Hochschulen.

(2) § 60 Abs. 3 gilt nicht für die Einstellung von wissenschaftlichen Bediensteten der Hochschulen.

(3) § 61 Abs. 1 Nr. 9 gilt mit der Maßgabe, daß für die Durchführung der Lehrveranstaltungen allein die Fachbereiche zuständig sind.“

31. § 85 wird wie folgt geändert:

„§ 85

Für die Professoren am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung und an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste — Städelschule — in Frankfurt am Main entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.“

32. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

(1) Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung; ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten, des § 66 Abs. 1 Satz 1 bezüglich der Mitbestimmung bei der Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden, soweit es sich um Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk handelt, und des § 66 Abs. 2 Satz 1 bezüglich der Mitwirkung bei der Installation betrieblicher und beim Anschluß an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze. Für die Beschäftigten mit vorwiegend künstlerischer Tätigkeit und die in der Programmgestaltung verantwortlichen Tätigen gilt § 88 Abs. 3 entsprechend. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuss wahrgenommen, der aus dem Verwaltungsrat und dem Intendanten besteht.

(2) Der Hessische Rundfunk gilt einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.“

33. Im Zweiten Teil wird als Neunter Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Öffentlich-rechtliche Banken,
Sparkassen und Versicherungen

§ 91

(1) Die §§ 106 bis 113 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Personalrat in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu gewähren."

34. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Personalrat oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können bei groben Verstößen des Dienststellenleiters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz beim Verwaltungsgericht beantragen, dem Dienststellenleiter zur Sicherung der Rechte nach diesem Gesetz aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2²⁾

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36

Es sind zu beteiligen:

1. der Richterrat in Angelegenheiten, die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die er gebildet ist; dies gilt auch dann, wenn eine andere Stelle als der Präsident oder aufsichtführende Richter des

Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet ist, zu entscheiden hat;

2. der Bezirksrichterrat in Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken oder in denen sich der Richterrat oder die zur Entscheidung befugte Stelle nicht einigen."

2. § 37 wird aufgehoben.

3. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder wird es ausgeschlossen, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, so gilt das gleiche für die Dauer der Verhinderung."

4. § 78 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 2, der §§ 26 und 28, 31 bis 36, 38 und 39, 46 bis 48 entsprechend."

Artikel 3

Für Personalratswahlen, mit deren Vorbereitung nach § 16 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Winterstein

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

²⁾ Ändert GVBl. II 22-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG)*

Vom 11. Juli 1984

§ 1

Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag gewährt für Schüler, die in Hessen

1. öffentliche Schulen mit Vollzeitunterricht, staatlich anerkannte private Ersatzschulen oder staatlich anerkannte private Ergänzungsschulen von der Klasse/Jahrgangsstufe 11 an besuchen;
2. im Rahmen des Zweiten Bildungsweges Berufsaufbauschulen mit Vollzeitunterricht oder Vorkurse an Hessenkollegs besuchen;
3. staatlich anerkannte berufsfachschulische Ausbildungsstätten für nicht-ärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen besuchen;
4. Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten besuchen.

§ 2

(1) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn

1. die Leistungen des Schülers erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht;
2. die soziale Lage des Schülers, seines Ehegatten und seiner Eltern dies rechtfertigen;
3. kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder auf andere öffentliche Leistungen, die zum Zwecke der Ausbildungsförderung gewährt werden, dem Grunde nach besteht;
4. der Schüler Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung von Ausbildungsförderung besteht nicht; dies gilt insbesondere, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles durch vom Schüler zu vertretende Umstände in Frage gestellt wird.

§ 3

(1) Der Mindestbetrag der monatlichen Ausbildungsförderung beträgt 15,— Deutsche Mark, der Höchstbetrag 100,— Deutsche Mark (Bedarf).

(2) Für die bei der Berechnung des Bedarfs nach Abs. 1 zugrunde zu le-

genden Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schülers, seines Ehegatten und seiner Eltern gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Eine besondere Berücksichtigung des Lebensalters, einer abgeschlossenen Erstausbildung oder sonstiger beruflicher Tätigkeiten erfolgt nicht. Eine Vorausleistung im Falle nicht gewährter Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

(3) Das nach Abzug der Freibeträge zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen wird zur Minderung des Bedarfs im Umfange von 35 vom Hundert herangezogen.

§ 4

(1) Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die gesetzlichen Vertreter, im übrigen die volljährigen Schüler.

(2) Wird der Antrag bis Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Beginn eines Schulhalbjahres gestellt, so gilt er als zu Beginn des Schulhalbjahres gestellt. Im übrigen wird Ausbildungshilfe von Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung eingeht.

§ 5

Für Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten errichteten Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Sie unterstehen der Fachaufsicht der Regierungspräsidenten. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

§ 6

Sofern dieses Gesetz keine anderen Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646) entsprechend.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbin-

*) GVBl. II 72-102

dung mit § 47 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und § 6 dieses Gesetzes, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder Änderungen in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;

2. entgegen § 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 2, 5 oder 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt für Ausbildungsförderung.

§ 8

Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1984, § 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern*)**

Vom 11. Juli 1984

§ 1

Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden Stipendien für Promotionsvorhaben an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

(1) Zur Vorbereitung auf die Promotion an einer Universität des Landes kann ein Stipendium erhalten, wer

1. ein Hochschulstudium, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, abgeschlossen hat,
2. durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen läßt und
3. erwarten läßt, daß sein Promotionsvorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird.

(2) Der Stipendiat muß bei seiner Promotion von einem Professor an einer im Lande Hessen gelegenen Hochschule betreut werden. Er kann für die Promotion zu erbringende Einzelbeiträge auch im Ausland leisten.

(3) Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein durch Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann nach Maßgabe des Abs. 1 auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium mit überdurchschnittlichen Studienleistungen beendet hat und die Promotion anstrebt.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die Zahl der Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Maß ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung des Vorhabens auszuwählen.

(5) Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

*) GVBl. II 70-125

1. während eines Ausbildungsganges, sofern dieser nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen ist,
2. während einer Berufstätigkeit,
3. wenn das Promotionsvorhaben aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird.

§ 3

Förderungszeitpunkt

(1) Das Stipendium soll in der Regel unmittelbar nach Abschluß des Studiums oder eines auf das Studium folgenden Vorbereitungsdienstes beantragt werden. Die Universität kann die Entscheidung um höchstens ein Jahr zurückstellen, wenn dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden soll, zur besseren Beurteilung seines Vorhabens erste Arbeitsergebnisse vorzulegen.

(2) Ein Stipendium kann auch erhalten, wer nach Abschluß des Hochschulstudiums wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht hat, die ein hervorragendes Ergebnis seiner Promotion nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 3 erwarten lassen.

§ 4

Unterstützung des Promotionsvorhabens

(1) Die Universität unterstützt das Promotionsvorhaben des Stipendiaten, indem sie

1. die wissenschaftliche Betreuung durch einen Professor gewährleistet,
2. die Forschungseinrichtungen der Universität dem Stipendiaten zugänglich macht,
3. sicherstellt, daß sich der Stipendiat in einer seinem Promotionsvorhaben förderlichen Weise an wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

(2) Der Stipendiat kann nach näherer Bestimmung des betreuenden Professors an Arbeiten nach Nr. 3 bis zu acht Stunden in der Woche beteiligt werden.

§ 5

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung dauert in der Regel zwei Jahre; sie kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Sie wird in der Regel für die Dauer eines Jahres bewilligt. Vor Ablauf des Jahres ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist; dabei sind die nach § 4 Abs. 2 erbrachten Arbeiten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Hat der Antragsteller mehr als drei Jahre wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht (§ 3 Abs. 2), verkürzt sich die Förderungsdauer nach Abs. 1 um die über drei Jahre hinausgehende Zeit.

(4) Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufs nach den Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung.

(5) Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn der Stipendiat seine Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Diese Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

§ 6

Art und Umfang des Stipendiums

(1) Die Stipendien werden als Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gewährt.

(2) Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Dabei sind das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten zu berücksichtigen.

(3) Stipendiaten können in besonders gelagerten Einzelfällen Sachkosten, ausgenommen Druckkosten, sowie Reisekosten erstattet werden.

§ 7

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden sind, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zurückzufordern, als

1. der Stipendiat wußte oder hätte wissen müssen, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt waren,
2. Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Vorhabens bemüht.

§ 8

Ausführung des Gesetzes

Den Universitäten wird die Ausführung dieses Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen. Die Feststellung, ob im Einzelfall die Förderungsvoraussetzungen vorliegen (§§ 2 und 5), sowie die Maßnahmen zur Unterstützung der Promotion (§ 4) sind Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Der Kultusminister*) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Höhe der Stipendien und der Beihilfen (§ 6),

*) Nach der Geschäftverteilung der Landesregierung ist insoweit jetzt der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig.

2. den Umfang einer erlaubten Erwerbstätigkeit sowie die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten,
3. die Verpflichtung des Stipendiaten, über sein Einkommen und das seines Ehegatten Auskunft zu geben,
4. die Rückzahlungsverpflichtung, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht oder nicht mehr gegeben sind (§ 7),
5. das Vergabeverfahren,
6. die Betreuung der Stipendiaten durch einen Professor und die Beteiligung

des Stipendiaten an wissenschaftlichen Arbeiten (§ 4), die Verpflichtung, über das Erreichen der Förderziele zu berichten.

(2) Der Kultusminister*) erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist insoweit jetzt der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Wissenschaft
und Kunst
Dr. Rüdiger

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe*)**

Vom 11. Juli 1984

Auf Grund des § 16a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1980 (GVBl. I S. 285), wird das Datum „31. Juli 1984“ durch das Datum „31. Juli 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Schneider

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 230 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607,
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

300

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Grundstufe und das Lehramt für die Mittelstufe*)**

Vom 11. Juli 1984

Auf Grund des § 16a des Gesetzes
über das Lehramt an öffentlichen Schu-
len in der Fassung vom 30. Mai 1969
(GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101),
wird verordnet:

Artikel 1

In § 21 Abs. 2 der Verordnung über
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Grundstufe und für das Lehramt
für die Mittelstufe vom 22. März 1974
(GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 12. Juli 1980 (GVBl. I
S. 285), wird das Datum „31. Juli 1984“
durch das Datum „31. Juli 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Schneider

*) GVBl. II 322-68